

# Satzung der Musikschule im Landkreis Neustadt/Aisch - Bad Windsheim e.V.

## §1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Musikschule im Landkreis Neustadt/Aisch - Bad Windsheim e.V." und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt/Aisch eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Aisch.

## §2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienausbildung. Er ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Seine Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des VdM (Verband deutscher Musikschulen).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Musikerziehung gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften (Familien) und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die musikalische Bildungsarbeit des Vereins fördern.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung der Personengemeinschaft
  
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Nimmt das Mitglied oder ein Familienangehöriger aktiv am Musikunterricht teil, ist eine Kündigung der Mitgliedschaft ferner zum Ende des Monats möglich, in dem der Unterricht endet. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
  
5. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.
  
6. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die die Aufgabe des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind nicht beitragspflichtig.

#### §4

#### Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Einzelpersonen	1,50 € / Monat	18,00 € / Jahr
Familien	2,50 € / Monat	30,00 € / Jahr
Körperschaften	7,00 € / Monat	84,00 € / Jahr

#### §5

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können nach Bedarf oder müssen auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich und in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Personengemeinschaften und juristischen Personen verfügen über eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so muss die Stimmabgabe schriftlich und geheim erfolgen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - b) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Rechnungsberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

5. Der/die Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Falls diese/r verhindert ist, wird die Mitgliederversammlung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
6. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung oder Beratung vorgelegt werden sollen, sind mindestens sieben Tage vorher bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Protokolle der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen.

## §8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, der/m Schriftführer und drei Vertretern/innen des Beirats. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) die/der Vorsitzende oder
  - b) die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in gemeinsam.Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf eine/n geeignete/n Vertreter/in zu übertragen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
  - b) Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltsplanes und Feststellung des Stellenplanes für die vom Verein entgeltlich beschäftigten Personen für jedes Geschäftsjahr;
  - c) Erlass der Schulordnung, der Gebührenordnung und Festsetzung der Vergütungen für die Lehrkräfte.
  - d) Der Vorstand ist für die Bestellung des musikalischen Leiter zuständig

4. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zuzustellen ist.
5. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Der/die Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben
8. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl

## §9

### Der/die Leiter/in der Musikschule

Der/die Leiter/in der Musikschule kann haupt- oder freiberuflich tätig sein. Mit dem/r Leiter/in ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dem/r Leiter/in obliegt die künstlerische, pädagogische, organisatorische und nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes finanzielle Leitung der Musikschule. Der/die Leiter/in ist für Geschäftsvorfälle bis zu einem Betrag von jeweils € 500,- für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei darüber hinausgehenden Beträgen bedarf es der Unterzeichnung der/s Vorsitzenden oder der/s Schatzmeisters/in. Erforderliche Lehrkräfte können evtl. Haupt- bzw. Freiberuflich tätig sein.

## §10

### Prüfungswesen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der von ihnen getroffenen Feststellungen zu berichten.

## §11

### Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Es sollten ebenfalls Vertreter aus der Elternschaft und Jugend vertreten sein.

## **§12 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung bei mind. 20 % Anwesenheit der Gesamtmitglieder mit einer Mehrheit v. 2/3 beschlossen werden.

## **§13 Auflösung**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand insgesamt oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen von der/m Vorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung, von mind. 20 % der Anwesenheit der Gesamtmitglieder mit einer Mehrheit v. 2/3 beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die musikalische Früherziehung der Lebenshilfe im Landkreis. Die musikalische Früherziehung der Lebenshilfe im Landkreis soll es entsprechend der Aufgabenstellung des Vereins verwenden. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.01.2004 in Neustadt/Aisch beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Neustadt/Aisch am

Anpassung zur Satzung der Musikschule im Landkreis  
Neustadt/Aisch - Bad Windsheim e.V. vom 21.01.2004

**§2**

**Zweck des Vereins**

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Musikerziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§13**

**Auflösung**

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikalische Früherziehung der Lebenshilfe in Landkreis, Seemühlstr. 13, 91438 Lenkersheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und miltätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Änderung erfolgte am 29.09.2004